

Dr. Philipp Hercher, LL.M. (Wellington), Langen*

„Zweifelhafte Zuverlässigkeit“

THEMATIK	Luftsicherheitsrecht, Feststellung der Zuverlässigkeit, einstweiliger Rechtsschutz, Tatbestandswirkung, Klagehäufung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Schwer
BEARBEITUNGSZEIT	60 Minuten Vorbereitung, 10 + 2 Minuten Vortrag
HILFSMITTEL	Im Examen zugelassene Gesetzestexte; Kopp/Schenke, VwGO; Kopp/Ramsauer, VwVfG

■ SACHVERHALT

Aktenauszug

Rechtsanwaltskanzlei Lang & Partner
Voltastraße 69
60486 Frankfurt

Az. 390-17/25-HPL

An das
Verwaltungsgericht Frankfurt a. M.
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt a. M.

per beA

Frankfurt a. M., den 23.2.2025

Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

des Toni Meier, Maybachstraße 17, 60389 Frankfurt a. M.

– Antragsteller –

– vertreten durch Rechtsanwalt Hans-Peter Lang, Voltastraße 69, 60486 Frankfurt a. M. –

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Polizeipräsidium Frankfurt a. M., Adickesallee 70, 60322 Frankfurt a. M.,

– Antragsgegner –

wegen: Luftsicherheitsrecht

Namens und mit Vollmacht des Antragstellers, deren Vorliegen ich anwaltlich versichere, stelle ich den folgenden Antrag:

1. Die luftsicherheitsrechtliche Zuverlässigkeit des Antragstellers wird festgestellt;
2. hilfsweise: Die luftsicherheitsrechtliche Zuverlässigkeit des Antragsgegners wird vorläufig bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens festgestellt.
3. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I. Der 32-jährige Antragsteller, der seinen Ausbildungsberuf Dachdecker aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, ist bereits seit mehreren Jahren arbeitssuchend. Vor einigen Wochen hat er nun endlich mit einem nach § 16a I LuftSiG beliehenden, auf die Erbringung von Passagierkontrollen an Flughäfen spezialisierten Dienstleistungsunternehmen, der AviSecFrankfurt GmbH, einen Beschäftigungsvertrag abgeschlossen. Die AviSecFrankfurt GmbH wird im Auftrag der für die Sicherheitskontrollen an den internationalen Verkehrsflughäfen zuständigen Bundespolizei tätig und untersteht dabei deren Aufsicht. Der Antragsteller hat die Zusage, nach Durchlaufen einer vierwöchigen Schulungsmaßnahme in eine unbefristete Festanstellung übernommen zu werden, sodass er am internationalen Verkehrsflughafen Frankfurt a. M. in Vollzeit als Luftsicherheitskontrollkraft gem. § 5 LuftSiG eingesetzt werden soll. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist der Antragsteller für die Kontrolle von Fluggästen und deren

* Der Autor ist Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in Langen (Hessen). Die Ausführungen geben ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder.

Handgepäck an den in den Abflugbereichen des Flughafens eingerichteten Kontrollstellen zuständig. Der Ausbildungsbeginn ist für Montag, den 17.3.2025, vertraglich vereinbart.

Glaubhaftmachung: Kopie des Arbeitsvertrages vom 27.12.2024, Anlage A1

Für die Aufnahme der Arbeit ist die Feststellung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers auf Grundlage des LuftSiG und der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde erforderlich. Daher beantragte der Antragsteller mit Schreiben vom 30.12.2024 über den zuständigen Flugplatzbetreiber beim Antragsgegner die Feststellung seiner luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit.

Mit Schreiben vom 20.1.2025 teilte die Luftsicherheitsbehörde des Antragsgegners mit, dass sie beabsichtige, den Antrag auf Feststellung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit abzulehnen.

Glaubhaftmachung: Kopie des Anhörungsschreibens vom 20.1.2025, Anlage A2

Obleich der Antragsteller mit Stellungnahme vom 27.1.2025 die gegen ihn erhobenen Vorwürfe nachvollziehbar erläuterte, lehnte der Antragsgegner den Antrag ab.

Glaubhaftmachung: Kopie der Stellungnahme des Antragstellers vom 27.1.2025, Anlage A3; Kopie des Bescheids des Antragsgegners vom 12.2.2025, Az. LuftSiG-377/25/2, Anlage A4

Hierbei stützte sich der Antragsgegner auf unerfreuliche und weit zurückliegende „Missverständnisse“ im Lebenslauf des Antragstellers, welche aber insgesamt keinerlei Zusammenhang mit dem Luftverkehr oder der geplanten Tätigkeit des Antragstellers aufweisen, sodass die behördlichen Wertungen zur angeblichen Unzuverlässigkeit meines Mandanten gänzlich ins Leere gehen. Die Ausführungen des Antragstellers in dessen Stellungnahme vom 27.1.2025 machen wir uns zu eigen.

Gegen den Bescheid des Antragsgegners hat der Antragsteller fristgerecht Widerspruch erhoben, hierüber ist noch nicht entschieden.

Glaubhaftmachung: Kopie des Widerspruchs des Antragstellers vom 20.2.2025, Anlage A5

II. Die Gewährung von Eilrechtsschutz ist unumgänglich.

Der Hauptantrag ist zulässig und begründet.

Es besteht ein Anordnungsanspruch. Der Antragsteller ist zuverlässig im Sinne des LuftSiG. Die ihm vorgehaltenen Verurteilungen sind zwar wie von der Luftsicherheitsbehörde aufgeführt passiert, dies kann jedoch keinesfalls zu einer entsprechenden Unzuverlässigkeit des Antragstellers führen. Die Luftsicherheitsbehörde ist jedenfalls klar über das Ziel hinausgeschossen und droht, das Leben des Antragstellers zu ruinieren.

Es ist insbesondere festzuhalten, dass die Vorwürfe – selbst wenn die Strafgerichte zutreffend entschieden hätten – nicht im Geringsten mit dem künftigen Arbeitsumfeld des Antragstellers in Verbindung stehen; wie aus diesen Vorwürfen eine luftsicherheitsrechtliche Unzuverlässigkeit resultieren soll, ist dem Unterzeichner schleierhaft. Gerade auch da die Gesellschaft klar ein Interesse daran hat, dass Langzeitarbeitslose wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden und auf eigenen Beinen stehen, ist die getroffene Wertung der Luftsicherheitsbehörde nicht nachvollziehbar, ohnehin aber rechtswidrig. Der Antragsteller bietet eine hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben, er ist kein Schwerkrimineller, Terrorist oder sonstwie im Zusammenhang mit dem Flugverkehr negativ aufgefallen. Vielmehr möchte er gerade sehr gerne daran mitwirken, die Sicherheit des zivilen Flugverkehrs zu schützen.

Da dem Antragsteller hier schwere Nachteile drohen, ist auch ein Anordnungsgrund hinreichend gegeben. Ein Abwarten bis zum Abschluss des Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens ist nicht zumutbar, die Vorwegnahme der Hauptsache gerechtfertigt.

Sofern das Gericht meint, dem Antrag zu 1. nicht folgen zu können, ist hilfsweise zumindest die luftverkehrsrechtliche Zuverlässigkeit des Antragstellers einstweilen bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens, welches im schlimmsten Fall aufgrund der bekannten Überlastung der Justiz mehrere Jahre in Anspruch nehmen könnte, festzustellen. Zumindest diese vorläufige Regelung ist erforderlich und dringend geboten, um effektiven Rechtsschutz nach

Art. 19 IV GG zu gewähren, die Rechte des Antragstellers hinreichend zu schützen und so eine Aufnahme der vertraglich vereinbarten Ausbildung sowie Beschäftigung (einstweilen) zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund ist antragsgemäß zu entscheiden.

gez. Lang (Rechtsanwalt)
5 Anlagen

Anlage A2

Land Hessen
Polizeipräsidium Frankfurt a. M.
Abt. V.5 – Luftsicherheit
Adickesallee 70
60322 Frankfurt a. M.

Per PZU

Herrn Toni Meier
Maybachstraße 17
60389 Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M., 20.1.2025
Az. LuftSiG-377/25

Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG); Gelegenheit zur Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Meier,

mit Schreiben vom 30.12.2024 teilte der Betreiber des Verkehrsflughafens Frankfurt a. M. mit, dass Sie mit der AviSecFrankfurt GmbH einen Ausbildungs- und Anstellungsvertrag über die Tätigkeit als Fachkraft für Luftsicherheit geschlossen haben und beantragte für Sie die Feststellung Ihrer luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit iSd § 7 LuftSiG.

Nach Durchführung der notwendigen Prüfungen beabsichtigen wir, den Antrag auf Feststellung Ihrer Zuverlässigkeit abzulehnen.

Aufgrund uns vorliegender Erkenntnisse bestehen erhebliche Zweifel an Ihrer luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit. Grund hierfür sind verschiedene strafrechtliche Entscheidungen, die innerhalb der letzten Jahre gegen Sie ergangen sind. So wurden Sie mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts Hanau vom 25.3.2021 wegen vorsätzlicher Nachstellung, § 238 I Nr. 1 StGB, sowie Beleidigung, § 185 StGB, zu einer Gesamtgeldstrafe von 55 Tagessätzen verurteilt. Ferner wurden Sie mit rechtskräftigem Strafbefehl des Amtsgerichts Friedberg vom 2.2.2022 wegen Sachbeschädigung, § 303 StGB, zu einer Geldstrafe iHv 30 Tagessätzen verurteilt. Ausweislich der Wertungen des LuftSiG sind Sie damit als unzuverlässig anzusehen und Ihr Antrag ist abzulehnen.

Sie haben die Möglichkeit, binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Hochachtungsvoll
i. A. Glockner

Anlage A3

Toni Meier
Maybachstraße 17
60389 Frankfurt a. M.

Polizeipräsidium Frankfurt a. M. – Abt. V.5
Adickesallee 70
60322 Frankfurt a. M.

Ihr Zeichen: LuftSiG-377/25

Frankfurt a. M., den 27.1.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe Ihr Schreiben vom 20.1.2025 ganz überraschend erhalten. Es ist zwar richtig, dass diese zwei von Ihnen genannten Entscheidungen ergangen sind, allerdings bin ich damit überhaupt nicht einverstanden gewesen. Außerdem belegen sie nicht, dass ich nicht gut als Kontrollkraft am Flughafen arbeiten könnte. Das alles ist ein großes Missverständnis.

Meine Ex-Partnerin hat sich damals die Vorwürfe gegen mich eigentlich ausgedacht. Die Trennung ist nicht so schön verlaufen und sie hat überreagiert, finde ich. Leider hat mir das Gericht in Hanau damals nicht geglaubt. Ich habe meine Ex-Partnerin aber jedenfalls damals deswegen auch angezeigt, weil die von ihr gemachten Behauptungen so eine große Unverschämtheit waren, das können Sie bestimmt nachprüfen. Die Sache mit dem Amtsgericht Friedberg ist auch falsch. Damals hatte ich leider aus Versehen das auf dem Parkplatz stehende Auto beschädigt, das war keine Absicht und ich habe auch nicht gewusst, dass das Auto dem damaligen Lebensgefährten meiner Ex-Partnerin gehörte. Den Strafbefehl des Amtsgerichts Friedberg habe ich damals zwar erhalten, mir ging es aber nicht so gut damals und ich habe vergessen, etwas gegen das Schreiben zu unternehmen.

Ich bin mir sicher, dass Sie verstehen, dass ich die Arbeitsstelle brauche, da ich schon sehr lange arbeitslos bin und Probleme habe, eine geregelte Arbeit zu finden. Ich möchte diese Gelegenheit wirklich gerne nutzen, um endlich wieder selbst Geld zu verdienen. Seit 2022 habe ich ja auch keinen Ärger mehr mit der Polizei oder dem Gericht gehabt.

Viele Grüße

Toni Meier

Anlage A4

Land Hessen
Polizeipräsidium Frankfurt a. M.
Abt. V.5 – Luftsicherheit
Adickesallee 70
60322 Frankfurt a. M.

Per PZU

Herrn Toni Meier
Maybachstraße 17
60389 Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M., 12.2.2025
Az. LuftSiG-377/25/2

Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG); Bescheid

Sehr geehrter Herr Meier,

auf den Antrag vom 30.12.2024 ergeht, unter Berücksichtigung Ihrer Ausführungen im Schreiben in oben genannter Sache vom 27.1.2025, folgende **Entscheidung**:

1. Die Feststellung Ihrer luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Nach Abschluss der nach § 7 I Nr. 3 LuftSiG iVm §§ 1, 2 Nr. 1 LuftSiZÜV iVm § 2 Abs. 2 Hessische Luftverkehrszuständigkeits-Verordnung (HessLVkZVO) durch mich durchzuführenden Prüfung, verbleiben nach Gesamtwürdigung des Einzelfalls erhebliche Zweifel an Ihrer luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit.

Dies liegt begründet in Ihren rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen in den Jahren 2021 und 2022. Die von Ihnen mit Schreiben vom 27.1.2025 vorgebrachten Umstände erlauben keine vom Regelfall abweichende Wertung. Das Leitbild des LuftSiG lässt bereits aufgrund des hohen Wertes der von ihm geschützten Rechtsgüter (vgl. § 1 LuftSiG) begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit einer Person für die Ablehnung der Feststellung der Zuverlässigkeit ausreichen, vgl. § 7 I a Nr. 1, VI 1 LuftSiG iVm § 5 I LuftSiZÜV. Da die – von Ihnen als falsch dargestellten – amtsgerichtlichen Entscheidungen rechtskräftig geworden sind, sind diese hier trotz Ihrer Einwände zu berücksichtigen. Ein Wohlverhalten seit 2022 kann keine andere Bewertung rechtfertigen. Auch der Umstand, dass Sie gerne Ihre arbeitsvertraglichen Pflichten erfüllen möchten, rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Es ist vielmehr festzuhalten, dass dieses Ergebnis trotz der von Ihnen angeführten Langzeitarbeitslosigkeit als verhältnismäßig anzusehen ist und öffentliche Interessen die Ablehnung der Feststellung Ihrer Zuverlässigkeit erfordern.

...

Land Hessen
Polizeipräsidium Frankfurt a. M.
Abt. V.1 – Recht und Organisation
Adickesallee 70
60322 Frankfurt a. M.

Verwaltungsgericht Frankfurt a. M.
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt a. M.

(per beBPO)

Frankfurt a. M., den 3.3.2025

In dem Eilverfahren

des Toni Meier, Maybachstraße 17, 60389 Frankfurt a. M.

– Antragsteller –

– vertreten durch Rechtsanwalt Hans-Peter Lang, Voltastraße 69, 60486 Frankfurt a. M. –

gegen

das Land Hessen, vertreten durch Polizeipräsidium Frankfurt a. M., Adickesallee 70, 60322 Frankfurt a. M.,

– Antragsgegner –

wegen: Luftsicherheitsrecht

beantragen wir, die Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abzulehnen.

Zur Begründung wird auf unsere Ausführungen in unserem Bescheid mit dem Az. LuftSiG-377/25/2 vom 12.2.2025 verwiesen, die wir uns auch im vorliegenden Verfahren zu eigen machen.

An den im Ausgangsbescheid getroffenen Wertungen halten wir vollumfänglich fest. Ferner ist zu beachten, dass die vom Antragsteller behauptete Strafanzeige gegen seine ehemalige Partnerin trotz intensivster Recherche nicht nachvollzogen werden konnte; es sind keine entsprechenden Erkenntnisse in unserem Hause und bei den sonstigen Strafverfolgungsbehörden vorhanden.

Hinsichtlich des Hilfsantrages ist ergänzend mitzuteilen, dass eine vorläufige Feststellung der Zuverlässigkeit des Antragstellers nicht mit dem Sinn und Zweck des Luftsicherheitsgesetzes vereinbar wäre und schon allein deshalb nicht in Betracht kommen kann.

...

Bearbeiterhinweise:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen und zu begründen; der Sachverhalt ist vorzutragen. Die Entscheidung ergeht am 7.3.2025.
2. Eine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit nebst ihrer Begründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung sind erlassen. Eine Entscheidung über den Streitwert ist nicht zu treffen.
3. Es ist davon auszugehen, dass
 - a) die geschilderten Tatsachen zutreffend sind, sofern sie nicht bestritten und widerlegt werden;
 - b) die gerichtlichen und behördlichen Zuständigkeiten gewahrt und Fristen eingehalten worden sind;
 - c) nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben und es im Übrigen auf sie für die Bearbeitung nicht ankommt;
 - d) dass ein gerichtlicher Hinweis, sofern für erforderlich gehalten, ordnungsgemäß erfolgt ist und hierauf keine Stellungnahme erfolgt ist. Wird eine weitere richterliche Aufklärung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ergebnislos geblieben ist.

4. Auszug aus dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)**§ 1 Zweck**

Dieses Gesetz dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen, Sabotageakten und terroristischen Anschlägen.

§ 5 Besondere Befugnisse der Luftsicherheitsbehörden

(1) Die Luftsicherheitsbehörde kann Personen, welche den Sicherheitsbereich des Flugplatzes betreten haben oder betreten wollen, durchsuchen oder in sonstiger geeigneter Weise überprüfen. Sie kann Gegenstände durchsuchen, durchleuchten oder in sonstiger geeigneter Weise überprüfen, die in diese Bereiche verbracht wurden oder werden sollen. Die Luftsicherheitsbehörde kann die Orte, an denen die Sicherheitskontrollen stattfinden, durch bewaffnete Polizeivollzugsbeamte schützen, die Sicherheitsbereiche des Flughafens bestreifen und gefährdete Flugzeuge durch bewaffnete Standposten sichern.

...

§ 7 Zuverlässigkeitsüberprüfungen

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs (§ 1) hat die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:

...

3. Natürliche Personen, die nach § 16a Absatz 1 als Beliehene eingesetzt werden oder die dort genannten Aufgaben für beliehene teilrechtsfähige Vereinigungen oder beliehene juristische Personen des Privatrechts wahrnehmen sollen, sowie Personen, die als Ausbilder oder EU-Validierungsprüfer für die Luftsicherheit nach den Ziffern 11.5. oder 11.6. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 tätig sind,

...

(1a) Die Luftsicherheitsbehörde bewertet die Zuverlässigkeit der betroffenen Person auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles. In der Regel fehlt es an der erforderlichen Zuverlässigkeit,

1. wenn die betroffene Person wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. wenn die betroffene Person wegen eines Verbrechens oder wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

...

(2) Die Überprüfung erfolgt auf Antrag der betroffenen Person.

...

(6) Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person verbleiben, darf dieser kein Zugang zum Sicherheitsbereich des Flugplatzgeländes gewährt werden (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5) oder sie darf ihre Tätigkeiten (Absatz 1 Satz 1

Nummer 2 bis 4) nicht aufnehmen. Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person verbleiben auch dann, wenn sie die ihr nach Absatz 3 Satz 2 und 3 obliegenden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

...

§ 16a Beleihung

(1) Die zuständige Luftsicherheitsbehörde kann natürlichen Personen sowie teilrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen des Privatrechts als Beliehenen die Wahrnehmung folgender Aufgaben übertragen:

1. bestimmte Aufgaben bei der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen nach § 5 Absatz 1 bis 3 und

...

5. Auszug aus der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV)

§ 1 Zuverlässigkeitsüberprüfung

(1) Die Luftsicherheitsbehörde überprüft die Zuverlässigkeit der in § 7 Abs. 1 des Luftsicherheitsgesetzes genannten Personen nach Maßgabe des § 7 des Luftsicherheitsgesetzes und nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt

1. bei Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Luftsicherheitsgesetzes vor Erteilung einer Zugangsberechtigung zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Luftsicherheitsgesetzes,

...

3. bei Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Luftsicherheitsgesetzes vor der Beleihung oder, falls vor der Beleihung eine Ausbildung erfolgt, vor Aufnahme der Ausbildung oder vor der Beauftragung mit einer Aufgabe, soweit nicht Nummer 1 Anwendung findet,

...

§ 3 Antrag auf Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung

(1) Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung soll von den in § 7 Abs. 1 des Luftsicherheitsgesetzes genannten Personen bei der nach § 2 zuständigen Luftsicherheitsbehörde einen Monat vor der geplanten Tätigkeit oder der Aufnahme einer Ausbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 beantragt werden.

(2) Der Antrag ist zu stellen

1. für Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 über das Flugplatz- oder Luftfahrtunternehmen, zu dessen Bereichen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Luftsicherheitsgesetzes Zutritt gewährt werden soll; diese leiten den Antrag an die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zuständige Luftsicherheitsbehörde weiter,

...

§ 5 Ablehnung; Feststellung der Zuverlässigkeit

(1) Die Zuverlässigkeit eines Betroffenen ist zu verneinen, wenn daran Zweifel verbleiben. Zweifel an seiner Zuverlässigkeit verbleiben auch, wenn der Betroffene die ihm nach § 7 Abs. 3 Satz 2 des Luftsicherheitsgesetzes obliegenden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat.

...